

§ 7 Mitgliederversammlung

(2)Die Einladungen zur Mitgliederversammlung haben unter Bekanntgabe des Tagungsortes und der Tagesordnung schriftlich mindestens 4 Wochen vor der Tagung an die Mitglieder durch den Vorstand zu erfolgen, **die Einladung erfolgt durch Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins.**

Begründung: Gemäß § 58 Nr. 4 BGB Sollinhalt der Vereinssatzung heißt es: „über die Voraussetzungen, unter denen die Mitgliederversammlung zu berufen ist, **über die Form der Berufung** und über die Beurkundung der Beschlüsse.“ Damit ist eigentlich bereits klar wie die Einberufung zu erfolgen hat.

Letztendlich ist in unserer Satzung die Form der Einberufung geregelt - § 7 (2) Die Einladungen zur Mitgliederversammlung haben unter Bekanntgabe des Tagungsortes und der Tagesordnung schriftlich mindestens 4 Wochen vor der Tagung an die Mitglieder durch den Vorstand zu erfolgen. Der Änderungsantrag dient ausschließlich der Klarstellung um zukünftig eine erneute Diskussion über die Art der Einladung – wie in 2021 – zu vermeiden, insbesondere da seit Gründung diese Verfahrensweise angewandt wurde und zu keinem Zeitpunkt Anlass zur Diskussion gab. Da es im vergangenen Jahr jedoch eine ausufernde Debatte hierüber gab, sollte die Satzung dieses klar zum Ausdruck bringen.